

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Rieden vom 02.12.2024

Der Gemeinderat Rieden hat in seiner Sitzung am 02.12.2024 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Rieden vom 14.07.2021 außer Kraft.

Rieden, 02.12.2024

gez. Andreas Doll
Ortsbürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I Reihengrabstätten

1 a)	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	1.235,00 EUR
b)	Urnenreihengrab einsteilig	770,00 EUR
c)	Urnenreihengrab zweisteilig	1.464,00 EUR
d)	Urnenreihengrab anonym/teilanonym	709,00 EUR
e)	Urnenreihengrab als Baumbestattung, einsteilig	945,00 EUR
f)	Reihengrabstätte als Rasengrab, einsteilig	1.648,00 EUR

II Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1.	Verlängerung von Nutzungsrechten nach Ziff. 1 bei späteren Bestattungen pro Jahr für	
a)	eine Einzelgrabstätte	40,00 EUR
b)	eine Doppelgrabstätte	50,00 EUR
c)	jede weitere Grabstätte	40,00 EUR
2.	Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziff. 1 erhoben.	

III. Ausheben und Schließen der Grabstätten

1.	Reihengrabstätten	460,00 EUR
2.	Rasengräber	460,00 EUR
3.	Wahlgräber	
a)	Einzelgrabstellen	460,00 EUR
b)	Doppel- und weitere Grabstellen für die erste Bestattung	460,00 EUR
c)	für jede weitere Bestattung	580,00 EUR
4.	Urnengrabstätten	175,00 EUR

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausheben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstandenen Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1.	Für die Aufbewahrung einer Leiche bei einer Bestattung auf dem Friedhof der Gemeinde, für jeden Tag der	39,00 EUR
2.	Für die Aufbewahrung einer Leiche vor Überführung auf einen auswärtigen Friedhof, für jeden Tag	39,00 EUR